

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Herrn Daniel Gier
Referat Q 25
Abteilung Verbraucherschutz/Recht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn

Per E-Mail: Q25@bafin.de

Datum	Durchwahl	E-Mail
Frankfurt, den 10.7.2014	069 15 40 90 2 57	peggy.steffen@bvi.de

Referentenentwurf einer Sechsten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beiträge zu der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (EdWBeitrV)

Sehr geehrter Herr Gier,

wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Sechsten Änderungsverordnung der EdWBeitrV. Im Einzelnen haben wir hierzu folgende Anmerkungen:

1. Allgemeine Anmerkungen

Aufgrund der kurzen Stellungnahmefrist von nur einer Woche war es uns nicht möglich, den Änderungsentwurf im Detail mit unseren Mitgliedern auszuwerten und unsere Anliegen in den Verbandsgremien abzustimmen. Die kurze Stellungnahmefrist wirft auch grundsätzliche Bedenken vor dem Hintergrund auf, dass die BaFin als Widerspruchsbehörde über die Entscheidungen der EdW inzwischen erstmalig im Wege der Subdelegation Änderungen zur EdWBeitrV erlassen darf. Diese werden sich erheblich auf die Beitragsbemessung der EdW-Institute und die Höhe der zeitnah zu erlassenen EdW-Jahresbeitragsbescheide und die im Zusammenhang mit dem Entschädigungsfall Phoenix zu erwartenden Sonderzahlungsbescheide für 2014 auswirken. Wir behalten wir uns daher vor, nach Ablauf der Konsultationsfrist ggf. weitere Anmerkungen nachzureichen. Wir bitten außerdem, die von der Industrie angemerkten Bedenken in angemessener Weise zu berücksichtigen, um weiteren gerichtlichen Verfahren aufgrund etwaiger Zweifel an der Rechtmäßigkeit der EdWBeitrV von vornherein entgegenzuwirken.

Unabhängig davon begrüßen wir grundsätzlich das Ziel des Ordnungsgebers, die Leistungspflicht der EdW-Institute bei der Erhebung von Sonderzahlungen und Sonderbeiträgen einheitlich und gerecht zu verteilen, indem die rechtlich bestehenden Möglichkeiten zur beitragsmindernden Berücksichtigung von bilanziell gebildeten Sonderposten eingeschränkt werden sollen. Diese Maßnahme führt künftig zu mehr Beitragsgerechtigkeit und verhindert ungleichgewichtige Beitragsbelastungen einzelner Institute innerhalb der EdW.



Nicht nachvollziehen können wir jedoch an dieser Stelle, dass in der Verordnungsbegründung die Rede davon ist, in den Beitragsjahren 2010 bis 2013 sei die einheitliche und gerechte Verteilung der Leistungspflicht auf die Institute unter Berücksichtigung der Anforderungen nach § 8 Abs. 8 Satz 1 HS 2 EAEG noch nicht in Frage gestellt (siehe S. 10 des Referentenentwurfs). Die von der BaFin in der Begründung aufgeführte Auswertung ihrer Umfrage zeigt deutlich ein anderes Bild. Danach verringerte die Sonderpostenbildung die Beitragslast der hiervon Gebrauch machenden Institute insgesamt um 7,2 Mio. Euro für die Sonderzahlungen in 2010 bis 2013. Gleichzeitig führte dies zu einer Mehrbelastung anderer EdW-Institute in diesem Zeitraum insgesamt in Höhe von ca. 3,2 Mio. Euro (hiervon allein 2,2 Mio. Euro in 2011). Diese Zahlen bestätigen erneut, dass die im Raum stehenden verfassungsrechtlichen Bedenken gegenüber der Erhebung von Sonderabgaben mit Finanzierungszwecken an dem bestehenden Gesamtsystem der Beitragsbemessung im Rahmen der Anlegerentschädigung nach wie vor nicht ausgeräumt sind.

Darüber hinaus halten wir die einseitige Umsetzung der Vorgaben des § 8 Abs. 6 Satz 4 EAEG allein in der EdWBeitrV ohne vergleichbare Regelungen auch in den Beitragsverordnungen der Entschädigungseinrichtungen der privaten und öffentlichen Banken unter dem Aspekt der Gleichbehandlung aller dem EAEG unterliegenden Institute für fragwürdig. Ausgangspunkt für eine derartige Einschränkung der beitragsmindernden Berücksichtigung von Sonderposten für allgemeine Bankrisiken gemäß § 340g HGB bildet § 8 Abs. 6 Satz 4 EAEG, der eine solche Regelung in der Rechtsverordnung nach § 8 Abs. 8 Satz 1 fordert. Wir bitten daher nochmals, die rechtlichen Rahmenbedingungen zur Vermeidung ungleichgewichtiger Belastungen aller Institute, die dem EAEG unterliegen, zu überprüfen, anzupassen und zu diesem Zweck zeitnah in einen Dialog zwischen den betroffenen Entschädigungseinrichtungen, Verbänden und dem Gesetzgeber einzutreten.

2. Neue Beitragsbemessung bei Sonderposten für allgemeine Bankrisiken nach § 340g HGB

Vorbehaltlich der vorgenannten Ausführungen halten wir die vorgeschlagene Regelung in § 5 Abs. 2 Satz 1 bis 3 EdWBeitrV-E grundsätzlich für angemessen. Die dort genannte Regelung entspricht insoweit den Vorgaben des § 8 Abs. 6 Satz 4 EAEG und berücksichtigt die in der EdWBeitrV angelegten Erleichterungen der Beitragsbemessung (z. B. abweichende Zuordnung zu Beitragsgruppen, Ermäßigung des Jahresbeitrages usw.).

Aufgrund der bereits bestehenden Komplexität der EdWBeitrV ist es für die Institute jedoch im Einzelnen nicht mehr nachvollziehbar, in welchem Zusammenhang sie von ihren rechtlichen Möglichkeiten zur Reduzierung ihrer Beitragsbemessungsgrenze Gebrauch machen können. Wir regen daher an, die im Zusammenhang mit der Beitragsbemessung (z. B. Antragstellung zur Geltendmachung der Erleichterungen) verbundenen Rechte und Pflichten der EdW-Institute bei Ermittlung des fiktiven Jahresbeitrages deutlicher in der EdWBeitrV hervorzuheben. Dies sollte in der Weise umgesetzt werden, dass die EdW verpflichtet wird, die Institute rechtzeitig auf diese Möglichkeiten hinzuweisen. Einen konkreten Formulierungsvorschlag hierfür liefern wir Ihnen auf Nachfrage gerne nach.

3. Neue Anzeigepflicht (§ 5 Abs. 2 Satz 4 bis 7 EdWBeitrV-E)

Wir bitten, § 5 Abs. 2 Satz 4 bis 7 EdWBeitrV-E zu streichen.

Nach der von Ihnen vorgeschlagenen Regelung in § 5 Abs. 2 Satz 4 bis 6 EdWBeitrV-E haben die EdW-Institute die Zuführungen zum Sonderposten und die Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens gegenüber der EdW unter Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses im Einzelnen betragsmäßig anzuzeigen. Die Anzeigepflicht ist mit einem Nachweis durch eine Bestätigung des Wirtschaftsprü-



fers im Sinne von § 2 Abs. 4 EdWBeitrV verbunden. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, hat die EdW vor Erhebung einer Sonderumlage das EdW-Institut innerhalb einer Ausschlussfrist von vier Wochen aufzufordern, die Anzeige nachträglich zu erstatten oder fehlende Angaben nachzureichen. Kommt das EdW-Institut dieser Aufforderung nicht nach, soll die EdW dann auch die Sonderposten, die insgesamt gemäß § 340e Abs. 4 Satz 1 HGB gebildet wurden, hälftig bei der Ermittlung des fiktiven Jahresbeitrages berücksichtigen dürfen.

Weder die Anzeigepflicht noch die Ausweitung der Beitragsbemessung auf die Sonderposten, die insgesamt gemäß § 340e Abs. 4 Satz 1 HGB gebildet wurden und von der die EdW bei Nichtvorlage der Unterlagen Gebrauch machen können soll, sind von der Verordnungsermächtigung des EAEG gedeckt. Hier sehen wir einen Verstoß gegen den verfassungsrechtlich vorgegebenen Bestimmtheitsgrundsatz zum Erlass von Rechtsverordnungen. § 8 Abs. 6 Satz 4 EAEG gibt insoweit nur vor, dass die Rechtsverordnung zur Beitragsbemessung einen fiktiven Jahresbeitrag regeln kann, der die über § 340e Abs. 4 HGB hinausgehenden gebildeten Sonderposten nur hälftig berücksichtigt. Eine Anzeigepflicht und eine mögliche Erhöhung der Bemessungsgrundlage sind dort nicht vorgesehen. Dem Anliegen des Gesetzgebers wird daher allein nur durch die in § 5 Abs. 2 Satz 1 bis 3 EdWBeitrV-E vorgeschlagene Regelung angemessen Rechnung getragen.

Für eine Anzeigepflicht sehen wir im Übrigen auch keinen Bedarf. Denn wie in der Begründung ausgeführt wird, ist die Entschädigungseinrichtung in jedem Fall in der Lage, anhand des Prüfungsberichts des EdW-Instituts zu ermitteln, ob ein Institut einen Sonderposten nach § 340g HGB gebildet hat.

4. Erweiterung der Zuschlagsregelung (§ 2 Abs. 5 Satz 5 EdWBeitrV-E)

Wir bitten, § 2 Abs. 5 Satz 5 EdWBeitrV-E zu streichen.

Nach dieser Neuregelung soll die EdW weitere Verspätungszuschläge in Höhe von 25 Prozent erheben dürfen, wenn fehlende Unterlagen für die allgemeine Beitragsbemessung in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember nicht nachgereicht werden. Wir sehen in diesem Vorschlag ein weiteres Element, um die bis heute nicht zu leistende Finanzierung des Entschädigungsfalls Phoenix zu Lasten der EdW-Institute um weitere Einnahmequellen zu erweitern. Dieser Ansatz ist nicht mehr vom Ziel des Ordnungsgebers gedeckt, die EdWBeitrV hinsichtlich der Beitragsbemessung bei Bildung von bilanziellen Sonderposten anzupassen.

Es fehlt auch eine Begründung, weshalb sich diese Zuschlagsregelung in der Praxis der Entschädigungseinrichtung als notwendig erwiesen haben soll. Insbesondere steht die beabsichtigte Neuregelung in keinem Verhältnis zur Fünften Änderungsverordnung der EdWBeitrV, mit der diese Regelung erst aus der EdWBeitrV gestrichen wurde. Angesichts der neuen Kompetenz der BaFin als Ordnungsgeber halten wir es für äußerst fragwürdig, die noch vom vorherigen Ordnungsgeber für notwendig erachtete Streichung ohne weitere Begründung wieder neu einzuführen. Dessen Wille wird dadurch konterkariert.

Im Übrigen fehlt es für eine solche Zuschlagsregelung an einer Verordnungsermächtigung im EAEG. Letztlich verfestigt diese neue Zuschlagsregelung die ohnehin bestehende Ungleichbehandlung der EdW-Institute mit den Wertpapierdienstleistungen erbringenden Einlagenkreditinstituten, die der EdB und der EdÖ zugeordnet sind, noch weiter. Letztgenannte müssen nach der EdBBeitrV und der EdÖBeitrV keine Zuschläge für Verspätungen zahlen, die letztlich zu einer Erhöhung der Beiträge führen.



5. Übergangsvorschriften (§ 7c EdWBeitrV-E)

Wir bitten, § 7c Abs. 1 EdWBeitrV-E zu streichen und die in § 7c EdWBeitrV-E insgesamt angelegte Übergangsfrist zu verlängern.

Die von uns vorgeschlagene Streichung von Absatz 1 ist eine Folgeänderung zu unserem Vorschlag zur Streichung von § 5 Abs. 2 Satz 4 bis 7 EdW-BeitrV-E. Es bedarf insoweit keiner Übergangsvorschrift, wenn keine Anzeigepflicht besteht.

Unabhängig von vorgenanntem Vorschlag halten wir den in der Übergangsvorschrift vorgesehenen Termin für das erstmalige Inkrafttreten der Neuregelung angesichts der kurzen Konsultationsfrist und der erheblichen Bedenken an der Rechtmäßigkeit einzelner Neuregelungen in der EdWBeitrV für verfrüht. Danach sollen die EdW-Institute lediglich drei Wochen nach Inkrafttreten der Änderungsverordnung (spätestens bis zum 15. August 2014) Zeit haben, die sie jeweils begünstigenden Normen der EdWBeitrV in Anspruch nehmen zu dürfen. Anderenfalls drohen Zuschläge oder höhere Beitragsfestsetzungen. Dies gilt insbesondere für die in § 7c Abs. 1 EdWBeitrV-E vorgesehene nachträgliche Anzeigepflicht und die in § 7c Abs. 2 EdWBeitrV-E vorgesehene Möglichkeit zur Geltendmachung beitragsreduzierender Rechte der EdW-Institute. Den EdW-Instituten sollte daher eine angemessene Frist zur Verfügung stehen, um die für sie jeweils relevanten Beitragsbemessungsgrundsätze nach der neuen Änderungsverordnung prüfen und geltend machen zu können.

Wir würden uns freuen, wenn Sie unsere Anmerkungen im weiteren Verfahren berücksichtigen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne auch in einem persönlichen Gespräch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Marcus Mecklenburg

Peggy Steffen